

ANFRAGE von Claudia Gambacciani (Grüne, Zürich), Martin Naef (SP, Zürich) und Lars Gubler (Grüne, Uitikon)

betreffend Gewährleistung der Ehefreiheit

Die Freiheit der Ehe ist in der Bundesverfassung garantiert (Art. 14 BV) und gehört zu den für die Entfaltung der Persönlichkeit grundlegendsten Freiheitsrechten. Dennoch ist die Ehefreiheit in der Schweiz und besonders im Kanton Zürich in den vergangenen Jahren zunehmend in Bedrängnis geraten, dem Vernehmen nach agieren die Zivilstandsämter als eigentliche Vollzugsgehilfen des Migrationsamtes in ausländerrechtlichen Belangen. So gehört das Vorgehen gegen sogenannte Scheinehen nach eigenen Angaben zu den Prioritäten des Zürcher Migrationsamtes. Im vergangenen Jahr ist das kantonale Migrationsamt offenbar gegen 3'500 Ehen vorgegangen, von denen es dann 500 als sogenannte Scheinehen qualifiziert hat.

In Bezug auf das heikle Spannungsfeld zwischen einem elementaren Freiheitsrecht und der vom Staat zu respektierenden Privatsphäre einerseits und ausländerrechtlichen Anliegen andererseits, bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird beim Verdacht auf eine sogenannte Scheinehe konkret vorgegangen? In welcher Art und in welchem Rahmen werden unangemeldete Hausbesuche und getrennte Befragungen der Ehe- oder Brautleute vorgenommen? Welche Personen führen diese Abklärungen durch?
2. Welche geeigneten Massnahmen trifft der Regierungsrat um die Privat- und Intimsphäre der Ehe- oder Brautleute zu respektieren? Bestehen Weisungen darüber, welche Angaben die Ehe- oder Brautleute mit Blick auf ihre Privat- und Intimsphäre verweigern dürfen? Mit welchen Massnahmen wird verhindert, dass es zwischen den Ehe- oder Brautleuten zu Spannungen oder Zerwürfnissen aufgrund der Belastung kommt, die getrennte Befragungen und unangemeldete Besuche darstellen?
3. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob es sich bei einer Ehe um eine «gelebte Beziehung» oder um eine sogenannte Scheinehe handelt? Inwiefern trägt der Regierungsrat den mannigfachen Formen Rechnung, in denen eine Ehe einvernehmlich ausgestaltet sein kann?
4. Inwiefern trägt der Regierungsrat der Tatsache Rechnung, dass eine Intimbeziehung zwischen den Eheleuten oder eine gemeinsame Wohnung nicht notwendige Voraussetzungen für eine tatsächlich gelebte Ehe sind? Inwiefern trägt der Regierungsrat insbesondere der Situation von körperlich behinderten Menschen Rechnung, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Intimbeziehung zu leben und dennoch eine Ehe einzugehen wünschen?
5. Welche geeigneten Massnahmen trifft der Regierungsrat, um zu verhindern, dass es auf Zivilstandsämtern zu Verhaftungen von Brautleuten kommt, die eine gelebte Ehe einzugehen beabsichtigen?
6. Welche geeigneten Massnahmen trifft der Regierungsrat um den Anliegen des Datenschutzes im Zusammenhang mit den persönlichen Angaben und Dokumenten Rechnung zu tragen, welche die Brautleute auf dem Zivilstandsamt abgeben müssen?

7. Wie viel Personal, Arbeitsstunden und Kosten wendet die Kantonale Verwaltung für das Aufspüren oder Verhindern von sogenannten Scheinehen auf, und in wie vielen Fällen hat dieser Aufwand im vergangenen Jahr zu einem Entzug oder einer Nichterteilung einer Aufenthaltsbewilligung geführt?
8. In wie vielen Fällen ist das Migrationsamt bei einer Anfechtung der Verweigerung oder Auflösung der Ehe bei höheren Instanzen (Regierungsrat, Verwaltungsgericht, Bundesgericht) unterlegen?
9. Wie oft ist es im Zeitraum des vergangenen Jahres vorgekommen, dass eine vom Kanton verweigerte oder aufgelöste Ehe später im Ausland geschlossen wurde und in der Schweiz anerkannt werden musste?
10. In wie vielen Fällen ist die öffentliche Hand für Personen unterstützungspflichtig geworden (Sozial- oder Nothilfe), für deren Auskommen sonst gemäss Art. 159, Art. 163 ZGB ihr Ehepartner hätte aufkommen müssen, wenn die Ehe nicht aufgelöst oder verhindert worden wäre?
11. Geht der Regierungsrat davon aus, dass aufgrund der verschärften Bestimmungen gegen sogenannte Scheinehen in der Schweiz (insbesondere aufgrund der Initiative 05.463 n, Toni Brunner) Eheschliessungen im Ausland zunehmen werden, welche die Schweiz aufgrund des IPRG dann anerkennen muss.

Claudia Gambacciani
Martin Naef
Lars Gubler